

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG / AUSSCHREIBUNG

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 21/98
„Hinterlandbebauung Wohngebiet Dargetzow / II. Wendung“

Hier: Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10, Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2.141, ber. BGBl. 1998 I, S. 137)

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Norden: durch ein Wohngrundstück der II. Wendung Nr. 25

im Osten: durch die Eigenheimbebauung der III. Wendung
Nr. 5b, 7c, 9b, 11c und 13c

im Süden: durch ein Wohngrundstück der II. Wendung Nr. 5

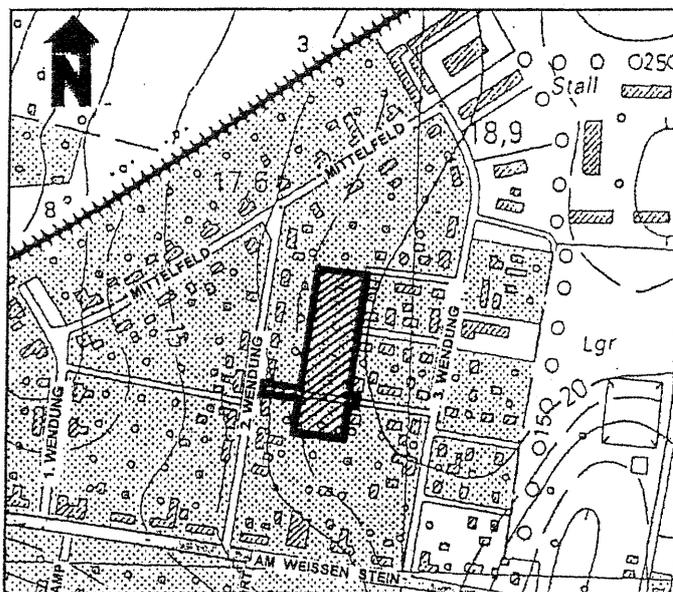
im Westen: durch die Mehrfamilienhausbebauung
der II. Wendung Nr. 7 – 23

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 30. März 2000 gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und § 5 der Kommunalverfassung den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 21/98 „Hinterlandbebauung Wohngebiet Dargetzow / II. Wendung“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung als Satzung in Kraft. Jedermann kann den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 21/98 „Hinterlandbebauung Wohngebiet Dargetzow / II. Wendung“ und die dazugehörige Begründung im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abteilung Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB und mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Vorhaben- und Erschließungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Wismar, den 23. Juni 2001

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin
– Bauamt, Abt. Stadtplanung –